



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 277/87

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Radetzkystraße
1031 Wien

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE	
Zl.	41 GE 0 87
Datum:	16. NOV. 1987
Verteilt:	17. NOV. 1987

Jöll
S. Hlawka

zu: Zl. I-32.191/16-3/87

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen durch Luftverunreinigungen (Smogalarmgesetz)

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für Ihre Zuschrift vom 8. Juli 1987, die am 13. Juli 1987 eingelangt ist, und nimmt zum Entwurf eines Smogalarmgesetzes Stellung wie folgt:

Zunächst ist festzustellen, daß der Österreichische Rechtsanwaltskammertag wirksame gesetzliche Maßnahmen zur Luftreinhaltung für ein wichtiges Anliegen hält. Nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages - an dieser Stellungnahme haben die Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland und die Salzburger Rechtsanwaltskammer mitgewirkt - sind die Bestimmungen des Entwurfes des Smogalarmgesetzes aber noch nicht voll ausgereift. Dazu ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

- a) Es fällt die ungewöhnlich kurze Frist auf, die das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie sowohl im Schreiben vom 8. Juli 1987 setzt, als auch durch ein gesondertes Schreiben bekräftigt. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, nur vier Wochen einzuräumen, wobei diese

- 2 -

Frist in die allgemeine Urlaubszeit fällt. Die Immissionsgrenzwertvereinbarungen gemäß Art 15 a B-VG ist im Dezember 1986 zustande gekommen; es ist nicht einzusehen, warum der vorliegende Entwurf nicht entweder früher zur Begutachtung ausgesendet wurde oder einer längeren Begutachtungsfrist zugänglich gemacht wird.

- b) Die Erläuternden Bemerkungen zum Text des Entwurfes sind zum Teil äußerst knapp gehalten, wodurch Bestimmungen unerläutert bleiben, die einer Begründung bedürften; zum Teil enthalten sie unnötige Hinweise, wie etwa den des Namens des Bundesminister, der "namens des Bundes" an bestimmten Tagen bestimmte Maßnahmen gesetzt hat. Manche der Erläuternden Bemerkungen sind kaum verständlich oder unklar. Welche "organisatorischen Maßnahmen (sind) auf jeden Fall zu veranlassen" (§§ 6 f. des Entwurfes) ? Die Ausführungen zu § 10 (7) des Entwurfes (Ersatzpflicht) scheinen nicht schlüssig; die Rede ist von Maßnahmen, die "vom Träger der Maßnahmen nicht beeinflussbar sind". Die Worte "Ressourcen" zu § 3 und "schwerstbelastetste Gebiete" zu § 16 des Entwurfes fallen unangenehm auf.
- c) Ob Art. 17 B-VG tatsächlich (im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung) freiwillige Maßnahmen im Rahmen der Vorwarnstufe kompetenzrechtlich trägt, scheint dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag nicht eindeutig; die Vorwarnstufe selbst wird jedoch als für das Smogalarm-System wesentlich bejaht. Nicht einsichtig ist, warum die von der Akademie der Wissenschaften erarbeiteten Grenzwerte im vorliegenden Entwurf keine Berücksichtigung fanden; zur Höhe der Grenzwerte in den Anlagen 1 ff gibt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag als Nicht-Experte für technische, chemische und medizinische Fragen keine Stellungnahme ab.
- d) Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird kritisch angemerkt: Gemäß § 1 Abs 1 des Entwurfes hat der Landeshauptmann für Gebiete, in denen "Überschreitungen der Grenzwerte zu erwarten sind", Smogalarmpläne zu erlassen. Wie wird diese "Erwartung" festgestellt? Wie werden die Belastungsgebiete abgegrenzt? Die Worte "mit Verordnung" sind entbehrlich. Gemäß § 1 (2) werden Smogalarmpläne "erlassen",

- 3 -

- 3 -

gemäß § 16 werden sie "in Kraft gesetzt". Wie wird das gesetzliche Kriterium, daß Überschreitungen "nicht mehr zu erwarten sind", festgestellt?

In § 1 Abs 2 sollte es "Bundesland" statt "Land" heißen; die Worte "unter gegenseitiger Abstimmung" sind nicht glücklich, es sollte wohl "im Einvernehmen mit" heißen. Die gesetzliche Determinierung für die Smogalarmverordnungen im Sinne Art 18 B-VG scheint trotz der "Ziel"-Bestimmungen in § 2 des Entwurfes unbefriedigend.

§ 1 Abs 3 des Entwurfes scheint unglücklich formuliert. Wenn diese Entwurfsbestimmung vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag richtig gelesen wird, dann hat der Landeshauptmann eines Bundeslandes hinsichtlich eines Gebietes, daß kein Belastungsgebiet im Sinn des Gesetzes ist, dennoch Maßnahmen zu verfügen: Damit würde er im rechtsfreien Raum handeln.

In § 1 Abs 4 sollte es wohl "Smogalarmpläne" statt des Singulars heißen und vorgesehen werden, daß diese Pläne im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu erlassen sind, wie sich aus den Erläuternden Bemerkungen ergibt. Die Worte "zur Kenntnis zu bringen" erscheinen daher nicht richtig gewählt.

Zu § 3 Abs 2 wird angeregt, die in den Erläuternden Bemerkungen genannten Ö-Normen in den Gesetzestext aufzunehmen. § 3 Abs 3 ist unklar formuliert; sind bei etwa fünf Meßstellen Überschreitungen bei zwei oder drei Meßstellen (ein Drittel) notwendig? Sind drei Meßstellen installiert, so müssen Überschreitungen bei zwei von ihnen vorliegen. Das scheint keine sachliche und eindeutig determinierte Lösung.

In § 6 Z.2 ist die Wahl der Worte "nicht auszuschließen", die dem schlechten Journalistendeutsch vieler Politikerinterviews entstammten, unglücklich; es wird eine sachlich klarere Formulierung vorzunehmen sein.

In § 7 Abs 2 ist wohl gemeint, daß die Vorwarnstufe aufzuheben und die

- 4 -

- 4 -

Bevölkerung darüber zu informieren ist. Die Information über die Aufhebung selbst reicht nicht aus. Nach den Erläuternden Bemerkungen sind im Zusammenhang mit der Auslösung der Vorwarnstufe "organisatorische Vorkehrungen auf jeden Fall zu erlassen"; um welche (im Gesetz nicht vorgesehene) Vorkehrungen soll es sich hier handeln?

Nach den Erläuternden Bemerkungen ist auch die Wetterlage zu berücksichtigen; wie soll dies - das Gesetz sieht hiezu nichts vor - vorzunehmen sein?

Auch in § 8 Z. 2 sind die ablehnenden Worte "nicht auszuschließen ist ... " zu vermeiden.

Der Katalog in § 10 Abs 1 Z. 1 - 5 ist wohl alternativ und nicht kumulativ gemeint; das sollte aus dem Gesetz klar hervorgehen. Bedenklich erscheint auch, dem Landeshauptmann die Anordnung der Maßnahmen gemäß § 10 Abs 1 des Entwurfes in ihrer Gewichtung freizustellen; nach welchen Gesichtspunkten hätte der Landeshauptmann im konkreten Fall Anordnung zu erlassen? Wenn ihm die Setzung dieser Maßnahmen völlig freigestellt wird, kann es zu politischen und wirtschaftlich unausgewogenen Anordnungen mit wirtschaftlich unerwünschten Effekten kommen.

Nicht einsichtig wird, was konkret die Worte "vorsorglich festlegen" in § 10 Abs 6 des Entwurfes bedeuten. Welche Rechtsfolgen sollen sich aus einer derartigen vorsorglichen Festlegung ergeben?

Kritik wird auch gegen § 10 Abs 7 des Entwurfes erhoben. Die Begründung in den Erläuternden Bemerkungen dafür (daß es sich nämlich "in der Regel" um Umstände oder Ereignisse handelt, die "vom Träger der Maßnahmen nicht beeinflussbar sind") erscheint nicht stichhaltig. Die vorliegende Bestimmung des Entwurfes erscheint verfassungsrechtlich bedenklich; die in Rede stehenden Maßnahmen sind sehr wohl (und zwar in der Regel über Betriebsanlagen-Auflagen) "beeinflussbar".

Erstaunlich ist, daß gemäß § 12 Abs 3 die Mitwirkung an der Vollziehung

- 5 -

- 5 -

durch die Bundespolizeibehörden vorgesehen wird, die Zustimmung der Länder hiefür jedoch offenbar noch nicht vorliegt.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag betont, die Zielsetzung des Smogalarmgesetzes zu bejahen; der Entwurf erscheint jedoch aus den angeführten Gründen übereilt erstellt, in weiten Bereichen unglücklich formuliert und damit den beabsichtigten Zielsetzungen nicht entsprechend. Es erscheint zweckmäßig, den Entwurf in Ruhe nochmals zu überarbeiten, dann neuerlich der Begutachtung zuzuführen und erst nach Vorliegen eines ausgereiften Textes dem Gesetzwerdungsverfahren zu unterziehen.

Wien, am 27. August 1987

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH

Präsident